

► Körperschaftsteuer

Typenvergleich bei ausländischer Körperschaft – Streit geht weiter

| Liegt die Gestaltungs- und Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen ausschließlich bei den organschaftlichen Vertretern der Stiftung, sind ihr dann auch die Einkünfte und das Vermögen zuzurechnen? Ist eine Stiftung mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit im Sinne der Art. 552 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts eine mit einer inländischen juristischen Person vergleichbare Körperschaft? Mit diesen Fragen muss sich der BFH im Revisionsverfahren mit dem Az. I R 47/19 befassen. |

Das FG Münster hatte in der Vorinstanz entschieden, dass nach dem Typenvergleich die Stiftung einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG entspricht. Nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur sei sie eine mit einer inländischen juristischen Person vergleichbare Körperschaft. Die Gestaltungs- und Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen liege ausschließlich bei den organschaftlichen Vertretern der Stiftung. Somit seien ihr nach allgemeinen Regelungen die Einkünfte und das Vermögen zuzurechnen (FG Münster, Urteil vom 14.08.2019, Az. 13 K 3170/17 K, Abruf-Nr. 211817).

► Gemeinnützigkeit

BFH: Zu hohe Vergütung gefährdet Gemeinnützigkeit

| Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Vergütungen, liegt eine Mittelfehlverwendung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO vor. Diese kann dazu führen, dass der Körperschaft die Gemeinnützigkeit entzogen wird. Mit dieser Entscheidung hat der BFH zum ersten Mal über die Höhe einer Geschäftsführervergütung bei Gemeinnützigen ein Urteil gefällt und dabei den Maßstab für die Feststellung unangemessen hoher Entgelte vorgegeben. |

Den Maßstab für eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bildet danach ein sog. Fremdvergleich. Für diesen Fremdvergleich können allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen herangezogen werden. Es muss kein „Abschlag“ für Geschäftsführer gemeinnütziger Organisationen vorgenommen werden. Die mögliche Angemessenheit einer Vergütung erstreckt sich dabei auf eine Bandbreite, sodass nur diejenigen Bezüge als unangemessen hoch einzustufen sind, die den oberen Rand der gefundenen Bandbreite um mehr als 20 Prozent übersteigen. Der Entzug der Gemeinnützigkeit ist jedoch erst dann gerechtfertigt, wenn der Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot mehr als nur geringfügig ist (BFH, Urteil vom 12.03.2020, Az. V R 5/17, Abruf-Nr. 217488).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Einen ausführlichen Beitrag zu dieser wichtigen BFH-Entscheidung finden Sie in SB 10/2020.

Interessante Frage
vor dem BFH



ARCHIV
Ausgabe 12 | 2019
Seite 221–222

Maßstab für
Vergütung
ist externer
Fremdvergleich



INFORMATION
Beitrag
in Ausgabe 10 | 2020